

Kreis-Blatt

No 35
Königsberg
Juni

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 36.

Marienburg, den 4. Mai

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Wie § 33 des Reichsviehseuchengesetzes für die gefallenen oder getödteten, so schreiben § 9 des Fleischbeschaugesetzes und § 33 der Ausführungsbestimmungen A zu diesem Gesetze für die zum Genuße für Menschen geschlachteten Tiere, bei denen **Milzbrand festgestellt wird**, die unschädliche Beseitigung vor. Nicht getroffen wird durch diese Bestimmung dasjenige Fleisch, das nicht selbst von milzbrandkranken Tieren herrührt, sondern nur mit solchen Tieren oder ihrem Fleisch, ihrem Blut oder ihren Abfällen in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen und dadurch mit Milzbrandkeimen verunreinigt ist. Während für das aus dem Auslande eingeführte Fleisch dieser Art § 18 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz im Absatz 1 unter I A ebenfalls die unschädliche Beseitigung vorsteht, sieht es an einer ausdrücklichen Vorschrift für das im Inlande geschlachtete Fleisch. Die Veranlagung der Ziffern 17—19 der § 35 der Ausführungsbestimmungen A, die sich auf die Behandlung verunreinigten Fleisches beziehen, würde nur einen unvollkommenen Nothbehelf abgeben. Er muß daher auf § 27 des Reichsviehseuchengesetzes zurückgegriffen werden, der es gestattet, die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung aller Gegenstände anzuordnen, die mit festschreitenden oder seucheverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind. Auf die Anwendung dieser Bestimmung wird es namentlich dann ankommen, wenn ein nicht rechtzeitig als milzbrandkrank erkanntes Tier mit anderen Tieren zusammen geschlachtet wird, was z. B. in öffentlichen Schlachthäusern auch bei Anwendung größtmöglicher Vorsicht nicht immer zu vermeiden sein wird und tatsächlich kürzlich vorgekommen ist. Das mit lebenden und todteten Milzbrandbazillen durchsetzte Blut und Fleisch des kranken Tieres wird in solchen Fällen gewöhnlich nicht nur die Schlachtplatzstelle beflecken, sondern auch die Kleider, die Arme und Hände der Schlächter, ferner die zum Schlachten benutzten Werkzeuge und Geräte, sowie die Lappen insizieren, mit denen das nach dem Abziehen der Haut aus den durchgeschnittenen Unterhaaren hervorströmende Blut abgewischt zu werden pflegt. Die Milzbrandkeime können dann weiter auf die Tiere übertragen werden, die in denselben Räumen, von denselben Personen oder mit denselben Geräten geschlachtet, zugerichtet oder aufbewahrt werden. Durch die gebrauchten Instrumente und die mit ihnen handelnden Personen und durch die Berührung mit dem Erdboden, den Wänden und den Tellen des kranken Tieres können die Keime nicht nur an der Oberfläche und an den Stiefstellen und Schnittstellen, sondern auch an beliebigen anderen Stellen der gesunden Tierkörper abgesetzt werden. Ueberall, wohin der Stranzblutstoff übertragen ist, findet eine Vermehrung der Bakterien und unter günstigen Verhältnissen auch die Bildung von Milzbrandsporen statt.

Unter diesen Umständen müssen alle Fleischteile und Abfälle, die mit milzbrandkranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Fleisch oder Abfällen in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind, als gefährlich behandelt werden. Es ist daher in erster Linie ihre unschädliche Beseitigung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften vorzusehen (vgl. §§ 11 fg. der Bundesratsinstruktion vom 27. Juli 1895 und § 45

der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz). Die zum Schlachten benutzten Werkzeuge und Gerätschaften sind vorschriftsmäßig zu desinfizieren, ebenso die Räumllichkeiten, in denen die Schlachtung vor sich gegangen oder das Fleisch zugerichtet oder aufbewahrt ist. Endlich unterliegen der Desinfektion auch die Kleidungsstücke der Schlächter, wie sich auch diese selbst einer sorgfältigen Reinigung ihrer unbedeckten Körpertheile zu unterziehen haben.

Die völlige Vernichtung alles möglicherweise insizierten Fleisches im Wege der unschädlichen Beseitigung kann indes namentlich dann zu Schwierigkeiten führen, wenn, wie es in großen Schlachthöfen der Fall sein kann, eine größere Zahl gesunder Tiere mit dem kranken Tiere zusammen geschlachtet und zugerichtet worden ist. In solchen Fällen erscheint ein milderes Vorgehen erwünscht und zulässig, jedoch nur für die oberflächlich mit Milzbrandkeimen verunreinigten Tierkörper oder Fleischteile und für diese nur dann, wenn die Keime zuverlässig abgetödtet sind. Dies läßt sich durch eine Durchdampfung gemäß § 39 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz erreichen, bei deren vorschriftsmäßiger Ausführung der strömende Dampf von 100 Grad C 2 1/2 Stunden auf die Oberfläche des Fleisches einwirkt, während Milzbrandsporen bereits nach 20 Minuten und Keime sich weit früher zu Grunde gehen. Derartig behandeltes Fleisch erscheint zum menschlichen Genuß geeignet und wird wie bedingt taugliches brauchbar gemachtes Fleisch (vergl. §§ 10 und 11 des Fleischbeschaugesetzes) unter Deklaration pp. in den Verkehr gebracht werden. Oberflächlich beschmutzte Hände können dadurch desinfiziert werden, daß sie drei Tage lang in einprozentiges Sublimatwasser gelegt werden. Wo diese Maßnahmen nicht durchaus zuverlässig ausgeführt werden können, wird stets eine unschädliche Beseitigung eintreten müssen.

Bei der Behandlung von Fleisch, das mit Milzbrandkeimen verunreinigt ist, ist wegen der Gefahr der Uebertragung des Milzbrandes auf Menschen besondere Vorsicht anzuwenden. Personen mit Verletzungen an den unbedeckten Körperstellen, namentlich den Händen, sind zu solcher Arbeit nicht zu verwenden. Nach Möglichkeit sind kräftige Gabeln nach dem Muster von Hengabeln zu benutzen; wo aber eine Berührung des Fleisches mit den Händen nicht umgangen werden kann, sind diese möglichst mit Handschuhen aus Leder oder starkem Jock zu bekleiden.

Berlin, den 21. März 1904.

Der Minister der geistlichen-,
Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.

J. B. gez. Förster. J. B. gez. Sternerberg.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Marienburg, den 27. April 1904.

Vorstehenden Ministerial-Erlass theile ich den Kreispolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen mit, vorkommenfalls genau darnach zu verfahren.

Nr. 2.

Marienburg, 27. April 1904.

Zu der am 10. März d. J. in Küstertitz abgehaltenen Generalversammlung der Versicherungsgesellschaft der Wind-Dampf-Wasserabmachmühlen, sowie Getreidemühlen und Poto-

mobilen in dem früheren alten rechtsseitigen Rogat-Deichverband gegen Feuersgefahr sind

1. zum Vorsitzenden der bisherige Vorsitzende, Gemeindevorsteher **Friedrich Wattern** in Campanau,
2. zum Rentanten und Stellvertreter des Vorsitzenden der Amts- und Entwässerungsvorsteher **Melchior Dau** in Rosenort,
3. zum Schriftföhrer der Mühlenbesitzer **Rudolf Janzen** in Campanau und
4. zu Beisitzern der Entwässerungsvorsteher **W. Hermann** in Ellerwald V. Trift, der Entwässerungsvorsteher **Cornelius Quapp** in Br. Rosengart, der Mühlenbesitzer **Jakob Krüger** in Fischhof

gewählt worden.
Auf Grund des § 15 des Statuts erteile ich diesen Wahlen hiermit meine Bestätigung.

Mr. 3. Marienburg, den 27. April 1904.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, soweit es noch nicht geschehen ist, für **Instandsetzung der öffentlichen Wege** unverzüglich Sorge zu tragen. Insbesondere wird Folgendes in Erinnerung gebracht,

1. die Wege sollen eine Abrundung erhalten, so daß bei 8 Meter Breite die Mitte mindestens $\frac{1}{3}$ m höher ist, als der tiefste Wegetrand
2. die Wegetänder sind in Zwischenräumen von etwa vier Schritt mit Bäumen zu bepflanzen. Dichter stehende Bäume sind zu entfernen, damit die Wege austrocknen können. Auf der Innenseite des Weges sind die Bäume soweit auszuküsten, daß die Zweige etwa 3 m über dem Wege hängen.
3. die beiderseitigen Gräben sind ordnungsmäßig zu räumen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Wegeböschungen nicht abgetragen werden.
4. Brücken und Durchlässe sind auszubessern, die Wegweiser zu ergänzen

Im Laufe des Mai ist die erforderliche Wegebesserung unter Beachtung des Vorstehenden vollständig durchzuführen und erzielende Anzeige der Wegepolizeibehörden bis zum 5. Juni zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Landrat.

Mr. 4. **Bekanntmachung.**

Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der Insolvidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März 1902: 30337 über 1677 323 650 *M.*,
1903: 31383 über 1629 887 550 *M.*;
sie ist bis Ende März 1904 auf
32477 über 1,709,584,050 *M.* Kapital
gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 85, 9 pCt. auf Kapitalforderungen bis zu 50000 *M.* und 14, 1 pCt. auf größere Kapitalanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1904-19056 Konten über 759 904,150 *M.* für juristische Personen 5975 Konten über 651,829,400 *M.* und für Vermögenseinheiten ohne juristische Persönlichkeit 6199 Konten über 200,333,250 *M.* eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflanzhaft Stehende beträgt 1796.

Von den Zinsen lassen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 18,922 Posten von der Staatsschulden-Zinsungskasse in Berlin durch Postanweisung oder Wertbrief direkt zuwenden, 6028 Posten werden halbjährlich durch Umschritt auf Reichsbank-Girokonten und 14068 Posten durch bare Auszahlung bei der Staatsschulden-Zinsungskasse und den damit

betragten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten berichtigt. Von den Konten entfallen auf Buchgläubiger in Preußen 27943, in anderen Staaten Deutschlands 4162, in den übrigen Staaten Europas 286, in Asien 18, Afrika 13, Amerika 52 und Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern von Kontos zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Umschritt ist ein einmaliger Betrag von 25 Pf. für jede angefangene 1000 Mark des Kapitalbetrages, über den verfügt wird, (mindestens 1 *M.*) zu zahlen.

Die von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche aber Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlage J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin W. 35, Köpenickerstraße 107/8 für 40 Pf. oder durch die Post frei für 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 13. April 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Marienburg, den 23. April 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mr. 1. **Stechbrieferneuerung.**

Der hinter dem Arbeiter **Friedrich Weiß** geboren am 12. März 1858 in Gumpf, am 12. November 1894 erlassene Stechbrief wird erneuert.

Br. Holland, den 16. April 1904. Der Amtsanwalt.

Mr. 2. Die Quittungskarte Nr. 13. des zu Königsberg am 8. Januar 1859 geborenen Arbeiter **Rudolf Pohlmann**, ist hier als Falsch abzugeben. Pohlmann kann sie gegen seine erneuerte Karte Nr. 13 hier in Empfang nehmen. Lindenau, den 26. April 1904. Der Amtsdorsteher.

Mr. 3. Die **Schweinefunde** unter den Schweinebesitzern der Meiereien in Br. Rosengart und Thiergart ist, wie amtlich festgestellt, **erloschen**. Die Gefühsperrre ist aufgehoben.

Amt Stalle, den 28. April 1904. Der Amtsvorsteher.

Mr. 4. Der Fürsorgezögling **Robert Hoppe** aus Berlin, geboren am 1. Januar 1888 ist am 18. d. Mts. aus hiesiger Erziehungsanstalt **entwickelt**. Es wird ersucht, denselben seitens der betr. Behörden festzunehmen und nach hier Nachricht zu geben.

Statur: mittelgroß, schlank; Augen: hellbraun; Gesicht: schmal. Besondere Kennzeichen: Tätowierungen auf dem linken Arm: Ballettrose; rechter Arm: Ring, Krumband und Fahne; Kleidung: Jacket von Zwirnstoff, Hose brauner Sammetmehcher, schwarzer Hut, hohe Schafstiefel, die entwendet sind. Erziehungsanstalt Schadwalde, den 27. April 1904.

Henrici, Parvver.

Nichtamtlicher Teil.

Die Groß-Werbertommune hat noch einige **Weidezetzel** für die **Neu- und Vierhufen** zum Preise von 60 *M.* abzugeben. Auch werden noch **Meldungen** für Freibullen bei dem unterzeichneten Rassenführer entgegengenommen.

Neuteichsdorf, den 22. April 1904.

G. B a d e h n.